

# Reglement für den Förderfonds des IHV



Die männliche Schreibform gilt auch für die weibliche Form.

## 1. Grundsatz

Unter dem Titel "Förderfonds des IHV" besteht ein zweckgebundenes Sondervermögen des Innerschweizer Handballverbandes ("IHV").

## 2. Zweck

Der Förderfonds des IHV hat den Zweck, im Verbandsgebiet des IHV Vereins-, Verbands- oder Schulhandballprojekte und -aktivitäten, welche einen nachhaltig positiven Effekt für die Förderung des Handballsports versprechen und für die ein nicht anders zu deckender Finanzierungsbedarf besteht, finanziell zu unterstützen.

## 3. Mittelbeschaffung

3.1 Der Förderfonds des IHV wird gemäss Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. August 2016 initial durch die vorhandenen Mittel des NAF Fonds sowie durch einen Teil des Verbandsvermögens des IHV alimentiert.

3.2 In der Folge wird der Förderfonds des IHV durch Übertragung von Mitteln aus dem allgemeinen Verbandsvermögen (insbesondere aus dem Jahresgewinn), durch Beiträge von Gönnern und Sponsoren sowie durch entsprechend zweckgebundene Beiträge der öffentlichen Hand bzw. entsprechender Organisationen (z.B. Swisslos) alimentiert.

## 4. Mittelverwendung

4.1 Die Mittel des Förderfonds des IHV werden ausschliesslich für die Nachwuchsförderung (Breite, Leistung, Spitze) sowie für den Aktiv-Breitensport eingesetzt.

4.2 Unterstützt werden sollen grundsätzlich neue Projekte und Aktivitäten:

- a) des IHV, sofern und soweit diese über das ordentliche Budget (unter Bezug der Mittel seitens des Schweizerischen Handballverbandes SHV) nicht finanzierbar sind;
- b) der Vereine im Verbandsgebiet des IHV, sofern und soweit der betreffende Verein eine Finanzierungslücke nicht auf andere Weise schliessen kann;
- c) des Schulhandballsports im Verbandsgebiet des IHV, sofern und soweit eine Finanzierungslücke nicht auf andere Weise (z.B. unter Bezug der öffentlichen Hand und/oder des SHV) geschlossen werden kann.

4.3 Der Förderfonds des IHV gewährt für die vorerwähnten Projekte und Aktivitäten grundsätzlich Leistungen im Sinne einer einmaligen Starthilfe oder eines einmaligen Beitrages. In Ausnahmefällen, wenn der betreffende Projektaufbau mehrere Jahre in Anspruch nimmt, können Leistungen wiederkehrend erbracht werden.

4.4 Der Förderfonds des IHV erbringt seine Leistungen ausschliesslich in Form von Geldzahlungen und in der Regel nachträglich auf Basis einer entsprechenden Abrechnung des Antragstellers.

4.5 Für Beiträge des Förderfonds des IHV gelten in der Regel die folgenden Grenzwerte:

- a) einmalig max. CHF 1'000.00 oder
- b) wiederkehrend max. CHF 500.00 bzw. CHF 2'000.00 total.

## **5. Antragsteller**

- 5.1 Antragsteller ist der IHV selber, der jeweilige Verein oder die jeweilige Schulsportorganisation.
- 5.2 Anträge sind schriftlich mit einem kurzen Projekt- bzw. Aktivitätsbeschrieb, einem entsprechenden Budget, einer Begründung für den Finanzierungsantrag sowie mit Bezeichnung eines für das Projekt bzw. die Aktivität Verantwortlichen an den Vorstand des IHV zu richten.
- 5.3 Nach Abschluss des betreffenden Projekts bzw. der betreffenden Aktivität ist dem IHV durch den Projekt- bzw. Aktivitätsverantwortlichen des Antragstellers unaufgefordert ein kurzer Schlussbericht einzureichen.

## **6. Fondsleitung**

- 6.1 Die Fondsleitung und -administration wird durch den IHV Vorstand wahrgenommen. Dieser entscheidet jeweils endgültig darüber, welche eingegebenen Projekte bzw. Aktivitäten in welcher Höhe und auf welche Weise (einmalig, wiederkehrend) unterstützt werden.
- 6.2 Der Förderfonds wird im Rahmen der ordentlichen Rechnung des IHV auf speziell dafür bezeichneten Konten geführt, zusätzlich ist eine separate Jahresrechnung des Fonds zu erstellen. Das gesamte Fondsvermögen ist auf einem separaten, auf den IHV lautenden Bankkonto anzulegen.
- 6.3 Die Fondsleitung erstellt jeweils per 30. Juni einen Jahresbericht über die Vermögenslage und die Mittelverwendung des Förderfonds des IHV zu Händen der ordentlichen MV des IHV. Die Jahresrechnung des Förderfonds ist von den Revisoren des IHV zu prüfen.

## **7. Auflösung**

- 7.1 Über eine allfällige Auflösung des Förderfonds des IHV entscheidet der IHV Vorstand abschliessend. Der Fonds ist insbesondere aufzulösen, wenn er nicht mehr über genügend Mittel für die Erfüllung seines Zweckes verfügt.
- 7.2 Die verbleibenden Fondsmittel gehen bei einer Auflösung auf das allgemeine Kapitalkonto des IHV.

## **8. Schlussbestimmung**

- 8.1 Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung des IHV vom 8. August 2016 genehmigt. Es ersetzt das Fondsreglement des NAF Fonds vom 15.03.2005. Dieser gilt mit Übertragung der vorhandenen Mittel auf den neu gegründeten Förderfonds des IHV als aufgelöst.
- 8.2 Dieses Reglement tritt per 25. August 2016 in Kraft.

Malters, 25. August 2016